



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erhöhung der Gesamtlagermenge an Ausbauasphalt in Form von Schollen und Fräsgut (AVV 17 03 02) auf 68.000 t sowie Ausweitung der Einsatzdauer der mobilen Aufbereitungsanlage auf 30 Tage im Jahr bei der Asphaltmischanlage auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nrn. 710 und 808/1 der Gemarkung Königsbrunn;
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bayerische Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Asphaltmischanlage auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nrn. 710 und 808/1 der Gemarkung Königsbrunn beantragt. Dieser Antrag umfasst die Erhöhung der Gesamtlagermenge an Ausbauasphalt in Form von Schollen und Fräsgut (AVV 17 03 02) auf 68.000 t. Zudem soll die Einsatzdauer der mobilen Aufbereitungsanlage (Asphaltbrecher) auf 30 Tage ausgeweitet werden.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr ist der Nummer 8.9.2.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die Erhöhung der Gesamtlagermenge an Ausbauasphalt findet ausschließlich auf bereits bestehenden Lagerflächen innerhalb des Betriebsgeländes der Anlagenbetreiberin statt.

Auf der vorhandenen Lagerfläche soll weiterhin nur Ausbauasphalt in Form von Schollen oder Fräsgut mit PAK ≤ 25 mg/kg (Verwertungsklasse A) zwischengelagert werden. Teerhaltiger Straßenaufbruch wird nicht gelagert. Die als Ausbauasphalt oder Fräsgut angelieferten Mengen werden zu 100 % in neuem Asphaltmischgut wiederverwertet.

Das Vorhaben hat aus Sicht des Naturschutzes unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Die in Anlage 3 unter Nr. 2 aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Zum Schutzgut Landschaft hat der Antragsteller Angaben bezüglich Lagerungshöhe der Lagerflächen sowie Luftaufnahmen und ein Foto der bestehenden Eingrünung des Werksgeländes nachgereicht. Die Lagerhöhen betragen 7 m bzw. 13 m. Die vorhandenen Gehölzbestände sind wesentlich höher als die Halden, so dass letztere keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verursachen.

Ein Teilbereich des bereits bestehenden Asphaltmischwerks liegt innerhalb der Zone W III b des Wasserschutzgebietes der Städte Augsburg und Königsbrunn. Die geplante Erweiterung (Lagerfläche für 20.000 t Ausbauasphalt mit Versickerungsanlage) findet ausschließlich außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes statt. Für die beantragte Mehrmenge von 20.000 t sind Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen. Zudem wird im direkten Abstrom dieser Lagerfläche eine neue Grundwassermessstelle errichtet, die zukünftig bei den regelmäßigen Grundwasserüberwachungen am Standort in den Untersuchungsumfang mit einbezogen wird. Unter Beachtung bestimmter Vorgaben bei der Befestigung der Lagerfläche sowie bei der Niederschlagswasserversickerung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis mit dem beantragten Vorhaben.

Eine nachteilige Veränderung der Emissions- und Immissionssituation mit Auswirkungen auf die Schutzgüter ist durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Augsburg, den 28.03.2019
Landratsamt Augsburg

Peter
Geschäftsbereichsleiter